



Verein der Förderer und Freunde der Max-Weishaupt-Realschule Schwendi e.V.

Satzung des „Vereins der Förderer und Freunde der Max-Weishaupt-Realschule Schwendi e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde der Max-Weishaupt-Realschule Schwendi“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“, in Kurzform „Förderverein der MWRS e.V.“
2. Im Folgenden „Förderverein“ genannt.
3. Der Sitz des Fördervereins ist die Gemeinde 88477 Schwendi.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Max-Weishaupt-Realschule Schwendi im Sinne der Landesverfassung und des Bildungsplanes der Realschule in Baden-Württemberg (nach §52 Abs. 2.7 der AO).

Der Satzungszweck wird erfüllt durch eigene (kulturelle) Veranstaltungen, durch Unterstützung von Veranstaltungen der Schule, durch Unterstützung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schüleraustausch), durch Veröffentlichungen, durch die Förderung besonders förderungswürdiger Schüler (*), durch Unterstützung bei der Ausstattung der Schule.

Durch die Mitgliedschaft im Förderverein können ehemalige Schüler, Eltern und Lehrer ihre Verbundenheit mit der Schule ausdrücken.

Der Förderverein fördert die Stellung der Schule im Bewusstsein der Bevölkerung ihres Einzugsbereichs und unterstützt und fördert die Kontakte der Schule zu Gewerbe, Industrie, Wirtschaft und Vereinen in der Region.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Förderverein mit Sitz in 88477 Schwendi verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Fördervereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
3. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Fördervereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins. Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Fördervereins können je nach Haushaltslage bezahlt werden; hierzu ist eine Aufwandsentschädigungsordnung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

(*) Zum besseren Textverständnis wird im gesamten Text auf die Gender GAP-Darstellung bzw. Neutralisierung verzichtet.

4. Die satzungsmäßige Verwendung richtet sich nach einem vom Vorstand des Fördervereins für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. jährliche Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. sonstige Zuwendungen
4. Überschüsse aus Veranstaltungen des Fördervereins
5. Überschüsse aus Veranstaltungen der Schule nach Entscheidung der schulischen Gremien.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist demjenigen, der Mitglied werden will, schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Förderverein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe und die Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zum Förderverein wird beendet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des einzelnen Mitglieds (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*)
 - d) Auflösung des Vereins.

2. Der freiwillige Austritt aus dem Förderverein ist dem Vorstand schriftlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung (E-Mail) zu erklären. Er ist mit sofortiger Wirkung zulässig, jedoch bleiben sämtliche Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, bestehen. Das heißt für den Fall, dass ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen. Für den Fall, dass die Beitragsverpflichtung noch nicht erfüllt worden ist, bleibt diese bestehen.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Fördervereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder den Satzungszweck verstößt, oder
 - b) trotz zweifacher schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Einzahlung des festgelegten Beitrags nicht leistet.Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand möglich. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstands hat vorläufige Gültigkeit bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
4. Beim Ausscheiden von Mitgliedern (oder dessen Rechtsnachfolgern), egal aus welchem Grund, bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Es besteht in keinem Fall Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Beitragsteilen, Spenden oder sonstigen Unterstützungs- und Sachleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied (natürliche oder juristische Person) hat in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Für minderjährige Mitglieder handeln die gesetzlichen Vertreter. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins und hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und die vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b) Wahl von Kassenprüfern
- c) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts, der Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Beschluss über vorliegende Anträge
- g) Beschluss über die Satzung, Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Fördervereins
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) den Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschluss über Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Fördervereins mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen, möglichst im ersten Quartal. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vorher durch schriftliche oder mittels elektronischer Medien versandte Einladung an alle Mitglieder an die dem Förderverein zuletzt bekannte Post- oder elektronische Adresse.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge (*Dringlichkeitsanträge*) - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 12 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Vertretungsfall vom Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit, soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer, und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Förderverein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der erste Vorsitzende verhindert ist.
4. Bei Abgabe von Willenserklärungen gegenüber dem Förderverein genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied. (*BGB §26 Abs. 2*)
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; er kann Vereinsordnungen erarbeiten und verabschieden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins ehrenamtlich. Entstandene Auslagen können den Mitgliedern des Vorstands erstattet werden, sofern die Kosten nicht anderweitig übernommen werden können. Eine angemessene Aufwandsentschädigungsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, kann vom Vorstand verfasst und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Fachbeiräte zu berufen. Der Vorsitzende eines Fachbeirates hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die satzungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Jahresberichts und die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

2. Abteilungs- und Vereinsordnungen können vom Vorstand unter Berücksichtigung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung erarbeitet und verabschiedet werden. Diese stellen keinen Bestandteil der Satzung dar.
3. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben leitet der Vorstand verantwortlich die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten und Aufgaben auf einzelne Vereinsmitglieder oder Ausschüsse übertragen.

§ 15 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder Vorstandsvorsitz und Schriftführer, die Vorstandsmitglieder stellvertretender Vorstandsvorsitz und Schatzmeister jeweils im Wechsel.
2. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Fördervereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt.
4. Ein Mitglied des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder im Wege der elektronischen Datenübertragung (Email) einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied übertragen. Beschlüsse können auch schriftlich (*BGB §§28, 32, 24*) oder im Weg der elektronischen Datenübertragung gefasst werden.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands, auch auf elektronischem Weg, werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, sowie vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

5. Mit einem Beschluss des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann im Einzelfall über Schülerförderungen und über die Beschaffung von Sachwerten bis zu einer von der Mitgliederversammlung in einer Vorsitzendenbeschlussordnung, die nicht Teil der Satzung ist, festgesetzten Höchstgrenze entschieden werden. Bei Überschreitung dieser Grenzen entscheidet der Vorstand.
6. Beschlüsse der Vorsitzenden müssen schriftlich festgehalten und von den Beschließenden unterzeichnet werden.

§ 17 Der Beirat

1. Der Vorstand beruft aus den Reihen der Mitglieder und aus Nichtmitgliedern des Fördervereins einen Beirat.
2. Dem Beirat sollen angehören
 - a) Vertreter der Schulleitung
 - b) Vertreter der Lehrerbelegschaft
 - c) Vertreter des Elternbeirats
 - d) Vertreter der SMV

Eine Ausweitung des Beirats liegt im Ermessen des Vorstands.

3. Der Beirat berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Ihm sind die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands, der Haushaltsplan und der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters zugänglich zu machen. Sein Rat ist bei wesentlichen Entscheidungen einzuholen.
4. Bei Teilnahme der Beiratsmitglieder an Sitzungen des Vorstands besitzen diese kein Stimmrecht.
5. Der Beirat selbst ist berechtigt, eigene Sitzungen und Besprechungen einzuberufen.

§19 Kassenwesen und Kassenprüfer

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
2. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium (Bsp. Beirat) angehören, für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die vom Schatzmeister der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung, d.h. Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung, rechnerisch und buchmäßig zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer haben der Jahresmitgliederversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 20 Satzungsänderung

1. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Über die Auflösung des Fördervereins entscheiden die Mitglieder in einer besonderen zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Dieser muss eine Sitzung des gesamten Vorstands vorangegangen sein, in der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Fördervereins beschlossen wurde. Zwischen der Sitzung des Vorstands und der einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen und höchstens drei Monaten liegen. Die Einladungsfrist beträgt ein Monat.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. Als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Schwendi mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Errichtet in Schwendi am 24. März 1999

Geändert in Schwendi am 14. Januar 2016

Für den Vorstand

Schwendi, 14. Januar 2016

gez.
Elke Uebelhör
Vorsitzende

gez.
Helga Stetter
stellv. Vorsitzende